

Hafenordnung
vom 14. Juli 2008

Der Verwaltungsrat,
gestützt auf Art. 7 Abs. 2 Ziff. 4 des Hafenreglementes,
beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Diese Hafenordnung regelt im Sinne von Art. 7 und 8 des Hafenreglementes die Einzelheiten bezüglich Organisation und Betrieb des Gemeindebootshafens Hergiswil. Zweck

Art. 2

Diese Hafenordnung ist rechtsverbindlich für: Geltungsbereich

1. alle Mieterinnen und Mieter von Standplätzen im Gemeindebootshafen Hergiswil;
2. alle Halterinnen und Halter sowie Führerinnen und Führer von Wasserfahrzeugen aller Art, welche die Hafenanlage benutzen;
3. alle Personen, die sich innerhalb der Hafenanlage aufhalten.

II. VERMIETUNG VON STANDPLÄTZEN

Art. 3

Die Miet- und Darlehensverträge mit den Mieterinnen und Mietern werden von der Geschäftsleitung Gemeindebootshafen Hergiswil abgeschlossen. Zuständigkeit

Die Standplätze werden durch die Geschäftsleitung zugeteilt.

Art. 4

Ist die Nachfrage nach Standplätzen grösser als das zur Verfügung stehende Angebot, sind die Bewerberinnen und Bewerber zunächst in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen: Zuteilungskriterien
1. Grundsätze

1. natürliche Personen mit Wohnsitz in Hergiswil NW;
2. natürliche Personen mit Wohnsitz im Kanton Nidwalden;
3. natürliche Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons.

Bei einer Bewerbung um einen Standplatz für ein Boot, das im Sinne von Art. 15 mehreren Personen zu Eigentum

17.12

gehört, entscheidet die Geschäftsleitung, unter welche Ziffer in Abs. 1 die Bewerbung einzuordnen ist.

Pro Haushalt wird in der Regel nur ein Standplatz vermietet, sofern andere Bewerbungen auf der Warteliste stehen.

Bei begründetem Verdacht auf Umgehung obgenannter Zuteilungskriterien hat die Geschäftsleitung das Recht, zusätzliche Angaben einzufordern und bei Erhärtung des Verdachts eine Bewerbung abzulehnen.

Sind juristische Personen ganz oder teilweise Eigentümer des Bootes, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf einen Standplatz. Falls jedoch das Angebot eine Berücksichtigung zulässt, gilt das örtliche Prioritätskriterium gemäss Abs. 1.

Art. 5

2. Warteliste

Erfüllen mehrere Bewerbungen im Sinne von Art. 4 die gleichen Voraussetzungen, ist die Zuteilung in der Reihenfolge der zeitlich früheren Bewerbung vorzunehmen.

Die Geschäftsleitung führt hierzu eine Warteliste, die öffentlich einsehbar ist. Für Neuanmeldungen wird eine Gebühr von CHF 100 erhoben, die nicht rückzahlbar ist.

Schlägt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber einen ihm von der Geschäftsleitung angebotenen Standplatz aus, verändert sich ihr bzw. sein Anmeldedatum in der Warteliste um ein Jahr zu ihren bzw. seinen Ungunsten. Nach einer zweiten Ausschlagung wird die Bewerbung aus allen Wartelisten gestrichen.

Wechselt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die gewünschte Bootskategorie, so verändert sich ihr bzw. sein Anmeldedatum in der Warteliste um ein Jahr zu ihren/seinen Ungunsten.

Art. 6

Mietvertrag

Sobald der Bewerberin oder dem Bewerber ein Standplatz zugeteilt worden ist, hat sie bzw. er mit der Geschäftsleitung einen privatrechtlichen Mietvertrag zu unterzeichnen.

Die Mieterin bzw. der Mieter hat innerhalb von sechs Monaten ab Vertragsabschluss beim Verkehrssicherheitszentrum Nidwalden ein Boot der entsprechenden Kategorie auf diesen Platz zu immatrikulieren.

Die Bestimmungen des Hafenreglementes und der Hafenanordnung werden im Mietvertrag zu integrierenden Bestandteilen des Mietvertrages erklärt. Der Mietvertrag darf von diesen Bestimmungen nicht abweichen.

Art. 7

Die Mietzinse sind in der Tarifordnung in Art. 11 festgehalten.

Mietzins
1. Tarif

Die Mietzinse gelten für 12 Monate bzw. ein Kalenderjahr und sind ohne Berücksichtigung der Dauer der tatsächlichen Belegung 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt im ersten Jahresquartal.

Bei Neuvermietungen wird für das laufende Jahr unmittelbar nach Abschluss des Mietvertrages Rechnung gestellt, wobei der erste Mietzins die Miete für das angebrochene Jahr umfasst und innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen ist.

Art. 8

Endet das Mietverhältnis vorzeitig, wird der Mieterin bzw. dem Mieter der bereits geleistete Mietzins ab jenem Datum zurückerstattet, ab welchem der Standplatz weitervermietet werden kann.

2. Rück-
erstattung

Für angebrochene Monate ist der Mietzins auf jeden Fall zu leisten.

Art. 9

Mietzinsänderungen mit Wirkung ab dem neuen Kalenderjahr sind der Mieterschaft bis spätestens 30. September schriftlich mitzuteilen.

3. Mietzins-
änderung

Will die Mieterschaft die Mietzinsänderung nicht akzeptieren, hat sie bis zum 31. Oktober auf Ende des Kalenderjahres zu kündigen.

Art. 10

Die Mieterin bzw. der Mieter hat gleichzeitig mit dem Abschluss des Mietvertrages ein zinsloses Darlehen gemäss Tarifordnung in Art. 11 zu gewähren.

Darlehen

Das Darlehen ist bestimmt für die Mitfinanzierung der Hafenanlage Gemeindebootshafen Hergiswil und kann daher nur unter der Bedingung gekündigt werden, dass auch gleichzeitig der Mietvertrag aufgelöst wird.

17.12

Das Darlehen ist innert 30 Tagen seit Abschluss des Darlehensvertrages zu bezahlen. Die Rückerstattung durch die Darlehensnehmerin erfolgt innert 30 Tagen nach Auflösung des Darlehensvertrages. Die Darlehensnehmerin ist dabei berechtigt, alle Forderungen aus dem Mietverhältnis zu verrechnen.

Art. 11

Tarifordnung

Die Höhe der Mietzinse und der Darlehen wird entsprechend der Bootskategorie bzw. des Ausmasses in Länge und Breite über Alles, also inklusive Ausbauten und Beiboot, festgelegt.

Es gelten folgende Tarife:

Kat.	Länge x Breite in m	Mietzins	Darlehen
1	6,00 x 1,75	CHF 840	CHF 1680
2	7,00 x 2,00	CHF 1120	CHF 1960
3	7,00 x 2,25	CHF 1260	CHF 2210
4	7,50 x 2,50	CHF 1500	CHF 2630
5	8,00 x 2,75	CHF 1760	CHF 3080
6	9,00 x 3,00	CHF 2160	CHF 3780
7	10,00 x 3,25	CHF 2600	CHF 4550
8	11,00 x 3,50	CHF 3080	CHF 5390
9	12,00 x 3,75	CHF 3600	CHF 6300
10	12,00 x 4,00	CHF 3940	CHF 6720
11	13,00 x 4,25	CHF 4690	CHF 7735
12	14,00 x 4,50	CHF 5640	CHF 8820

Für Boote, die länger sind als jene der Kategorie 12, gilt folgende Berechnungsformel: Ist die Länge des Bootes grösser als 14,00 m, wird die Überlänge über 14,00 m mit 4,50 m multipliziert und die resultierenden m² mit CHF 90 multipliziert. Das Ergebnis wird dem Mietzins der Kategorie 12 aufgerechnet. Das Darlehen entspricht der Kategorie 12.

Für Boote, die breiter sind als jene der Kategorie 12, gilt folgende Berechnungsformel: Ist die Breite des Bootes grösser als 4,50 m, wird die Überbreite über 4,50 m mit 14,00 m multipliziert und die resultierenden m² mit CHF 90 multipliziert. Das Ergebnis wird dem Mietzins der Kategorie 12 aufgerechnet. Das Darlehen entspricht der Kategorie 12.

Die Mietzinse gelten pro Platz und Kalenderjahr. Die Mehrwertsteuer ist im Mietzins inbegriffen.

Art. 12

In jedem Fall dauert ein Mietverhältnis maximal bis zum Ablauf der kantonalen Wasserrechtsverleihung.

Mietdauer
1. Grundsätze

Als Mietjahr gilt das Kalenderjahr.

Der genaue Mietbeginn wird im Mietvertrag festgelegt und der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Art. 13

Das Mietverhältnis kann von beiden Vertragsparteien durch ordentliche Kündigung aufgelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate und hat auf das Ende eines Kalendermonates zu lauten.

2. Kündigung

Die ordentliche Kündigung hat durch Einschreibebrief zu erfolgen. Sie gilt als rechtzeitig, wenn sie spätestens 6 Monate vor dem Kündigungstermin einer Inlandpoststelle übergeben worden ist.

Die Bestimmungen in Art. 9 Abs. 2 bleiben vorbehalten.

Art. 14

Eine vorzeitige Auflösung des Mietverhältnisses ist in gegenseitigem Einvernehmen beider Vertragsparteien jederzeit möglich.

3. vorzeitige
Auflösung

Die Geschäftsleitung kann einen Mietvertrag in folgenden Fällen vorzeitig und fristlos auflösen:

1. bei Verstößen der Mieterschaft gegen das Hafengebiet oder die Hafengeordnung;
2. bei Zahlungsverzug der Mieterschaft, sowohl bezüglich Mietzins als auch bezüglich Darlehen, Nebenkosten und Gebühren;
3. bei Nichtbenutzung der Mietsache während mehr als 2 Monaten in der Bootssaison vom 1. April bis 31. Oktober;
4. bei Nichtmeldung von verursachten Schäden.

Art. 15

Der Mietvertrag darf nur mit einer Mieterschaft abgeschlossen werden, die zugleich sachenrechtlich Eigentümerin des für den Standplatz bestimmten Bootes und auch tatsächliche Benutzerin des Standplatzes bzw. Bootes ist, und die nicht bereits Mieterin eines anderen Standplatzes ist. Dies gilt auch für jedes einzelne Mitglied der Mieterschaft.

Mieterschaft
1. Eigentum

Ist das Boot sachenrechtlich Eigentum mehrerer Personen, ist der Mietvertrag mit allen Eigentümern/innen, unter soli-

17.12

darischer Haftbarkeit, abzuschliessen, unabhängig von den sachenrechtlichen Eigentumsquoten am Boot.

Gegenüber der Geschäftsleitung ist jene Person verantwortliche/r Ansprechpartner/in, die auch Halter/in des Bootes ist. Diese Person muss mit jener Person identisch sein, die in der Warteliste aufgeführt war.

Bei der nachträglichen Bildung einer Eigentümergemeinschaft bleibt die bisherige verantwortliche Person weiterhin Halter und Ansprechpartner, ansonsten die Bildung der Eigentümergemeinschaft wie eine Bootsveräusserung gemäss Art. 16 behandelt wird.

Wechseln die Eigentumsverhältnisse am Boot derart, dass eine oder mehrere Personen zur bisherigen Eigentümergemeinschaft hinzu stossen, gilt dies nicht als Bootsveräusserung gemäss Art. 16, sofern die bisherige verantwortliche Person auch weiterhin Halter/in und Ansprechperson bleibt, ansonsten das Hinzustossen zur Eigentümergemeinschaft wie eine Bootsveräusserung gemäss Art. 16 behandelt wird.

Wechseln die Eigentumsverhältnisse am Boot derart, dass eine oder mehrere Personen aus der bisherigen Eigentümergemeinschaft ausscheiden, gilt dies nicht als Bootsveräusserung gemäss Art. 16, sofern die bisherige verantwortliche Person dieses Amt weiterhin wahrnimmt, also auch Halter/in bleibt, ansonsten das Ausscheiden aus der Eigentümergemeinschaft wie eine Bootsveräusserung gemäss Art. 16 behandelt wird.

Werden die Bedingungen in den Abs. 5 und 6 nicht erfüllt, kann die verbleibende Eigentümergemeinschaft mit Zustimmung der bisher verantwortlichen Person ein begründetes Gesuch um Standplatznachfolge stellen, sofern die Eigentümergemeinschaft in der letzten Zusammensetzung schon mindestens 10 Jahre bestanden hat.

Art. 16

2. Bootsveräusserung

Veräussert die Mieterschaft ihr Boot, ohne ein anderes zu erwerben, erlöscht ihr Anspruch auf Weiterführung des Mietverhältnisses ohne Kündigung auf jenen Zeitpunkt hin, an welchem das Mietverhältnis mit einer neuen Mieterschaft abgeschlossen wird. Die Vermieterin hat für eine baldmöglichste Weitervermietung besorgt zu sein.

Ein Nachfolgerecht am Standplatz für die neue Eigentümerschaft des Bootes besteht nur, falls es sich bei der neuen Eigentümerschaft ausschliesslich um Ehe- oder seit mindestens fünf Jahren im gleichen Haushalt lebende Lebenspartner oder direkte Nachkommen handelt.

Art. 17

Entsprechen im Zuge eines Bootswechsels die Masse des neuen Bootes den bisherigen Abmessungen nicht mehr, so hat die Mieterschaft bei der Geschäftsleitung vorgängig ein schriftliches Gesuch auf einen den neuen Bootsmassen entsprechenden Standplatz einzureichen. Diesem Gesuch wird nach Möglichkeit entsprochen, sofern das Angebot des Bootshafens dies erlaubt und keine Umgehung von Art. 5 vorliegt.

3. Bootswechsel

Art. 18

Untervermietung, länger dauernde Überlassung zum Gebrauch sowie Abtausch der Standplätze unter den Mietern sind verboten. Widerhandlungen können die vorzeitige Kündigung zur Folge haben.

Untermiete und Abtausch

Die Belegung mit einem Ersatzboot ist nach vorheriger Zustimmung der Geschäftsleitung zeitlich beschränkt möglich.

Art. 19

Die Mieterschaft ist verpflichtet, der Geschäftsleitung unverzüglich folgende Meldungen zu erstatten:

Meldepflicht

1. Änderung von Adressen;
2. Bootswechsel bzw. Bootsveräusserung;
3. längere Abwesenheiten unter Bekanntgabe einer Stellvertretung;
4. mehr als 4 Tage dauernde Nichtbenutzung des Bootsplatzes während der Bootssaison.

Die Mieterschaft ist verpflichtet, der Geschäftsleitung eine Kopie des aktuellen Schiffsausweises zu übergeben.

Art. 20

Die Geschäftsleitung kann der Mieterschaft nach Voranzeige einen anderen Standplatz zuweisen, der den Ausmassen des Bootes genügt.

Auslastung

Sie kann über einen Bootsplatz zur Verwendung als Gästeeplatz ohne Entschädigung an die Mieterschaft verfügen, falls die Mieterschaft das Mietobjekt länger als vier Tage nicht benutzen wird.

17.12

Art. 21

Gästeplätze Gästeplätze werden den Benutzern vom Hafenmeister zugewiesen.

Die Benutzer haben sich unverzüglich beim Hafenmeister zu melden und seine Anweisungen zu befolgen.

Die Benutzungsgebühr ist im Voraus zu entrichten. Der Hafenmeister besorgt das Inkasso.

Art. 22

Nebenkosten Für jene Standplätze, die mit einem Elektroanschluss ausgestattet sind, hat die Mieterschaft folgende Nebenkosten zu tragen:

1. jährliche Grundgebühr von CHF 156, inklusive Mehrwertsteuer;
2. effektive Stromverbrauchskosten gemäss Zählerablesung und Tarif des Stromlieferanten.

Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Art. 23

Besonderes Die Geschäftsleitung ist berechtigt, mit der jeweiligen Eigentümerschaft des Bootsgewerbebetriebes auf der Parzelle 15 einen speziellen Mietvertrag abzuschliessen. Dabei sind die Bestimmungen der kantonalen Wasserrechtsverleihung zu berücksichtigen.

III. BENUTZUNG DER ANLAGEN

Art. 24

Allgemeine Ordnung Geschäftsführung, Unterhalt und Betreuung der Hafenanlage erfolgt durch die Geschäftsleitung.

Sämtliche Benutzerinnen und Benutzer der Anlagen sind verpflichtet, die Anlage und deren Einrichtungen mit der notwendigen Sorgfalt und zweckkonform zu benutzen.

Art. 25

Umweltschutz Die Beeinträchtigung der Umwelt in und um die Hafenanlage ist auf das absolute Minimum zu beschränken.

Für die gesamte Anlage gelten die eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzbestimmungen.

Es ist insbesondere verboten:

1. das Wasser durch Abgänge von Öl, Petrol, Treibstoffen, Fäkalien oder schädlichen Essenzen zu verunreinigen;
2. irgendwelche Gegenstände ins Wasser zu werfen;
3. Abfälle ausserhalb der bereitgestellten Abfallcontainer zu deponieren.

Art. 26

Das Schwimmen und Tauchen in der gesamten Hafenanlage und im Einfahrtsbereich ist ausdrücklich verboten.

Schwimmen und Tauchen

Art. 27

Die Bootsführerinnen und -führer, welche die Hafenanlage als Mieterin bzw. Mieter oder Besucherin bzw. Besucher benutzen, sind verpflichtet:

Gebote für Bootsführerinnen und Bootsführer

1. den Platz nach Anweisung der Geschäftsleitung zu benutzen;
2. für das Belegen der Boote nur die dafür vorgesehenen festen Einrichtungen zu benutzen;
3. für jede Veränderung dieser Vorrichtungen und für weitere Installationen die Zustimmung der Geschäftsleitung einzuholen;
4. die Boote derart zu belegen, dass bei Wellengang und bei starkem Wind weder die Hafenanlage noch die Nachbarboote beschädigt werden können;
5. für das Belegen der Boote Vertäuungsmaterial gemäss Anweisung der Geschäftsleitung zu verwenden;
6. die Abspannung der Fallen an Segelbooten vorzunehmen;
7. alle Belegtaue, Wasserschläuche und Elektrokabel zu entfernen, wenn ein Boot für längere Zeit ausgewassert wird;
8. Boote regelmässig zu kontrollieren, insbesondere nach heftigen Gewittern und während der Winterzeit;
9. Boote beidseitig zu fendern.

Art. 28

Es ist den Bootsführerinnen und -führern, welche die Hafenanlage als Mieterin bzw. Mieter oder Besucherin bzw. Besucher benutzen, insbesondere verboten:

Verbote für Bootsführerinnen und Bootsführer

1. in der Hafenanlage irgendwelche Fahrzeuge mit umweltschädigenden Mitteln zu reinigen;
2. Bootszubehör, Beiboote, Bootsdecken, Fahrzeuge oder persönliche Effekten auf der Mole, den Stegen und den Fusswegen dauernd zu deponieren;
3. Lagerböcke, Slipwagen oder Bootsanhänger im Hafensareal abzustellen.

17.12

Entsorgung Fäkalien	<p style="text-align: center;">Art. 29</p> <p>Für die Entsorgung von Fäkalien steht während der Bootssaison eine Abpumpstation gegen Entschädigung zur Verfügung.</p>
Gästeplätze	<p style="text-align: center;">Art. 30</p> <p>Die als Gästeplätze bezeichneten Standplätze dürfen nur durch Gastboote benutzt werden.</p>
Verkehrsvorschriften	<p style="text-align: center;">Art. 31</p> <p>Zu Wasser und zu Land gelten die allgemeinen gesetzlichen Verkehrsvorschriften. Signal- und Hinweistafeln sowie die Anweisungen der Geschäftsleitung sind strikte zu befolgen.</p> <p>Es dürfen im Hafen nur Boote stationiert werden, die gemäss geltender Schifffahrtsgesetzgebung immatrikuliert sind.</p> <p>Fahrzeuge aller Art dürfen nur im dafür vorgesehenen Raum zirkulieren und sind gegebenenfalls ordnungsgemäss auf den vorgesehenen Parkarealen abzustellen.</p> <p>In der gesamten Hafenanlage gilt für Wasserfahrzeuge aller Art eine Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h.</p> <p>Fusswege, Molen und Stege dürfen weder befahren noch als Abstellplatz verwendet werden.</p>
Parkieren	<p style="text-align: center;">Art. 32</p> <p>Das Parkieren für Mieterinnen und Mieter ist im Parkplatzreglement der Politischen Gemeinde Hergiswil geregelt.</p> <p>Widerhandlungen, insbesondere Missbrauch der Parkerlaubnis, berechtigt die Geschäftsleitung zur vorzeitigen Kündigung des Mietvertrages für den Standplatz, sowie zum Entzug der Parkerlaubnis.</p>
Ein- und Auswasserung	<p style="text-align: center;">Art. 33</p> <p>Für Ein- und Auswasserungen können der bestehende Leist unentgeltlich und die Kräne der Werften gegen Entschädigung benutzt werden.</p>
Bootsfahrschule	<p style="text-align: center;">Art. 34</p> <p>In der gesamten Hafenanlage ist die Bootsfahrschule nur von Montag bis Samstag gestattet.</p> <p>Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer sowie Fahrschülerinnen und Fahrschüler haben folgende Regeln zu beachten:</p>

1. das Boot muss an gut sichtbarer Stelle mit einem «L» als Fahrschulboot gekennzeichnet sein;
2. beim Fahrschulboot müssen auf beiden Seiten Fender angebracht sein;
3. die Fahrschülerin bzw. der Fahrschüler muss sich in fortgeschrittenem Ausbildungsstadium befinden;
4. der Verkehr in der Hafenanlage darf in keiner Weise beeinträchtigt werden;
5. die Hafeneinfahrt darf nur für Ein- und Auslaufmanöver benutzt werden;
6. den Anordnungen der Geschäftsleitung ist strikte Folge zu leisten.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35

Der Gemeindebootshafen Hergiswil haftet weder für Personen- noch für Sachschäden. Der Abschluss geeigneter Versicherungen ist Sache der Mieterschaft.

Haftung

Bootseigentümerinnen und -eigentümer bzw. Bootsführerinnen und -führer haften für:

1. alle Schäden, die durch sie oder durch ihr Boot an der Hafenanlage, deren Einrichtungen, an Nachbar- oder anderen Booten entstehen sowie für Wasser oder Umweltverschmutzungen und alle weiteren durch sie verursachten Schäden;
2. alle Schäden gemäss Ziff. 1, die durch Personen verursacht worden sind, denen das eigene Boot überlassen worden ist.

Schäden an der Hafenanlage oder deren Einrichtungen sind unverzüglich der Geschäftsleitung Gemeindebootshafen Hergiswil zu melden. Schäden an fremden Booten sind unverzüglich der Eigentümerschaft und der Geschäftsleitung zu melden.

Art. 36

Im Falle von Verstössen gegen diese Hafenanordnung hat die Geschäftsleitung das Recht, Boote, Ausrüstungen und Einrichtungen auf Kosten der Fehlbaren entfernen zu lassen oder eine Ersatzvornahme zu veranlassen.

Verstösse gegen die Hafenanordnung

In begründeten Fällen kann die Geschäftsleitung ein bestehendes Mietverhältnis vorzeitig und fristlos auflösen.

17.12

Die Geschäftsleitung erlässt bei Verstößen gegen die Hafenordnung die notwendigen Verfügungen; eine Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 37

Rechtsmittel Das Rechtsmittelverfahren und das Kündigungsverfahren richten sich nach dem Hafenreglement.

Art. 38

Inkrafttreten Diese Hafenordnung wurde am 14. Juli 2008 vom Verwaltungsrat erlassen und tritt per 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzt die Hafenordnung vom 16. November 2002.

Mit Genehmigung dieser Hafenordnung sind auch die Mietbedingungen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Ziff. 5 des Hafenreglementes festgesetzt.

Genehmigt durch den Regierungsrat: 9. September 2008

Hergiswil, 14. Juli 2008

Verwaltungsrat
«Gemeindebootshafen Hergiswil»

Albert Infanger
Präsident

Hans Wicki
Verwaltungsrat

Fritz Renggli
Geschäftsführer